

schaft- und Schenkungsteuer liegen die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. 9. 2015 zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie den Ausführungen der CDU- und der SPD-Fraktionen im sog. Konsenspapier vom 11. 2. 2016 zugrunde.



## Einkommensteuergesetz Kommentar

Kanzler/Kraft/Bäumel (Hrsg.)  
NWB Verlag, Herne. 2016. 3.308 S. Geb.  
Preis: 199,- €.

Der einzigartige Aufbau mit vielen Abbildungen, Beispielen und Hinweisen macht den Kommentar außerordentlich verständlich.

Direkte Verlinkung zu zahlreichen vertiefenden Beiträgen aus der NWB Datenbank und mehr als 60 Arbeitshilfen an den passenden Stellen innerhalb der Kommentierungen. Viele Links in die NWB Datenbank sind für die Nutzer des Kommentars freigeschaltet. Mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht dem Käufer bis zum Erscheinen der Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird laufend aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Einkommensteuerrecht angepasst.

Die laufende redaktionelle Anreicherung der Kommentierungen des EStG Kommentars mit wichtigen News sowie die unterjährige inhaltliche Aktua-

lisierung durch unsere Autoren sorgen für besondere Aktualität.

Nach den letzten Aktualisierungen wurden mit Stand August 2016 die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- ▶ Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen (§ 2),
- ▶ Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden (§ 5),
- ▶ Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a),
- ▶ Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 5b),
- ▶ Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§ 6b),
- ▶ Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen (§ 6c),
- ▶ Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b),
- ▶ Verlustabzug (§ 10d),
- ▶ Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus (§ 10e),
- ▶ Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 10f),
- ▶ Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a).

## Die Unternehmensumwandlung

Schwedhelm  
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln. 8. Aufl. 2016.  
544 S. Geb. Preis: 99,- €.

Das Werk besticht durch seinen außergewöhnlichen Aufbau, indem es den Weg vom Unternehmen „jetzt“ in das Unternehmen „Zukunft“ zeigt. Aus dem derzeitigen Unternehmen – im Werk aufzuschlagen im ABC – entfalten sich die – ebenfalls im ABC – gegebenen Möglichkeiten der Rechtsformen von der AG über Einzelunter-

nehmen, GmbH, KG bis hin zum Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. So ist ein Werk entstanden, das über 300 Umwandlungsfälle erfasst. Dem Ordnungssystem des ABC folgend werden für jeden Umwandlungsfall die zivil- und steuerrechtlichen Voraussetzungen und Folgen an Ort und Stelle zusammengeführt und so besonders praxistauglich in Zusammenhang gebracht. Empfehlungen für die optimale Gestaltung und Hinweise auf Kosten für Notare und Richter runden die Darstellung ab. Jüngst hat der Gesetzgeber im Steueränderungsgesetz 2015 wichtige Änderungen in den §§ 20, 21, 24 UmwStG verabschiedet. Diese Neuerungen wurden ebenso in dieser Neuauflage verarbeitet wie jegliche weitere Gesetzgebung und umfangreiche Rechtsprechung aus den letzten vier Jahren.

## VERANSTALTUNGEN

### Tagungsbericht zum steuerrechtlichen Symposium „Der Einfluss des Europarechts auf die Umsatzsteuer – Grundlagen und Entwicklungen“

Auf Einladung des Vereins zur Förderung der Steuerrechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover (VFS Hannover) und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft erschienen am 20. 6. 2016 rund 160 steuerrechtlich Interessierte zum steuerrechtlichen Symposium in Hannover.

In dem Eröffnungsvortrag „Die Harmonisierung der Umsatzsteuer in Europa“ stellte RiFG Dr. Jörg Grune die umsatzsteuerliche Entwicklung in Deutschland und Europa dar. Das nationale Umsatzsteuerrecht habe sich von einer Brutto-Umsatzsteuer ohne Vorsteuerabzug zu einer Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug entwickelt. Denn das alte Brutto-Umsatzsteuer-System habe zu Wettbewerbsverzerrungen geführt und den Missbrauch begünstigt.

Durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. 8. 1999 sei das nationale an das europäische Umsatz-

steuerrecht angepasst worden. Ziel sei die Beseitigung der Steuergrenzen gewesen. Ein einheitlicher Steuersatz innerhalb des Binnenmarkts sei aber auch in der heutigen Zeit nicht in Sicht. Die Harmonisierung werde durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie herbeigeführt. Sie schaffe gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU und vermeide Wettbewerbsverfälschungen durch unterschiedliche Regelungen. Dabei stehe die Art und Weise der Umsetzung der Harmonisierung im Ermessen der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang wies Dr. Grune auf den Anwendungsvorrang des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht hin. Dieser spiele jedoch erst eine Rolle, wenn ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig umgesetzt habe. In derartigen Fällen wirke das EU-Recht unmittelbar und der Unternehmer könne sich gegenüber einer für ihn nachteiligen Bestimmung des nationalen Rechts auf dieses berufen.

Im Anschluss referierte Professor Dr. Joachim Englisch (Universität Münster) zu dem Thema „Internationale Entwicklungstendenzen bei der Umsatzsteuer – Der EU-Aktionsplan und die Überlegungen der OECD“.

Die zentralen Anliegen der Europäischen Kommission seien die Betrugsbekämpfung, die weitergehende Implementierung des Bestimmungslandprinzips und die Vereinfachung des Steuererhebungsverfahrens. Zu diesem Zwecke solle u. a. im jeweiligen Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmer geschaffen werden.

Die Kommission fokussiere zudem den Übergang zum definitiven Mehrwertsteuersystem, wodurch eine lückenlose Besteuerung des grenzüberschreitenden Warenhandels erreicht werden solle. Dafür solle die Besteuerung im Mitgliedstaat, in dem der Transport ende, erfolgen, eine durchgängige Steuererhebung mit Vorsteuerabzug durchgeführt werden und ein Systemwechsel vom MOSS (Mini-One-Stop-Shop) zum BOSS (Big-One-Stop-Shop) vollzogen werden. Bis dahin solle zunächst die Besteuerung von Risiko-transaktionen ins Auge gefasst werden. Professor Dr. Englisch hielt die Umsetzung des definitiven Mehrwertsteuer-

regimes nicht für wahrscheinlich, da innerhalb der Mitgliedstaaten derzeit Uneinigkeit bestehe. Seines Erachtens sei realistischer, dass u. a. das Konzept der einzigen Anlaufstelle ausgeweitet und eine grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung mit einheitlichem Schwellenwert geschaffen werde.

Seitens der OECD seien konkrete Empfehlungen zu den Ortbestimmungsregeln bei den B2B- und B2C-Umsätzen sowie zum Besteuerungsverfahren zu erwarten. Dabei habe die OECD nicht nur die EU, sondern die globale Besteuerung im Blick. Zudem solle zukünftig der internationale Informationsaustausch verbessert werden und die Mehrwertsteuer insbesondere bei B2C-Dienstleistungen vom nicht im Inland ansässigen Unternehmer erhoben werden.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Dr. Grune, RiBFH Dr. Hans-Hermann Heidner, Prof. Dr. Englisch, PD Dr. Bettina Spilker (Universität Münster), RA/StB Gregor Dziejek (KPMG AG) und MD Dr. Jörg Saßmann (Niedersächsisches Finanzministerium) über die Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft, den § 2b UStG und aufgrund eines anhängigen Verfahrens beim EuGH (C-518/14) über die Frage, ob eine rückwirkende Rechenkorrektur möglich sei.

Bezüglich der Organschaft sprachen sich Dr. Heidner und RA/StB Dziejek wegen des erheblichen Haftungsrisikos des Organträgers für die Schaffung klarer Voraussetzungen aus.

Hinsichtlich des § 2b UStG wies RA/StB Dziejek auf das fehlende Verständnis der privaten Unternehmer hin, da ihnen im Vergleich zur öffentlichen Hand seitens der Politik nicht so eine lange Übergangszeit eingeräumt werde. Auch Professor Dr. Englisch hielt solch eine Übergangszeit für unüblich; zwei Jahre wären ausreichend gewesen. Ferner habe er Zweifel, dass diese Übergangsregelung EU-konform sei. Im Hinblick auf die Frage der rückwirkenden Rechnungsberichtigung wurde insbesondere auf den Schlussantrag des Generalanwalts vom 17. 2. 2016 aufmerksam gemacht, in dem er für die ex tunc-Berichtigung plädiert.

Der VFS Hannover wurde im März 2015 gegründet und hat das Ziel, bei Studierenden und Referendaren Interesse für das Steuerrecht zu wecken und sie für das Rechtsgebiet und seine Bedeutung zu sensibilisieren.

Er hat sich bereits in kurzer Zeit mit über 120 Mitgliedern aus Beratung, Verwaltung, Unternehmen, Gerichten und Studierendenschaft zu einem Netzwerk für steuerrechtlich Interessierte in Hannover entwickelt. Zudem bietet der VFS Hannover zahlreiche Möglichkeiten, sich auf dem Gebiet des Steuerrechts u. a. durch regelmäßig stattfindende Symposien und Studienfahrten fortzubilden. Derzeit plant der Verein die Einrichtung einer Tax Law Clinic, in der Studierende unter Mitwirkung von Studierenden steuerlich beraten werden.

[Anna Sutorius, Dipl. Finw. (FH),  
Referendarin/Wiss. Mit. KSB INTAX,  
Hannover]

## NWB Seminar – Verluste steuerlich nutzen

Steuerliche Verlustvorträge können richtig eingesetzt einen Vorteil für Unternehmen darstellen. Gleichzeitig existieren jedoch seitens des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung zahlreiche Vorschriften, welche den Verlustabzug beschränken bzw. versagen. Diese Fallstricke gilt es zu beachten.

Das Seminar vermittelt Ihnen alle wesentlichen Aspekte der steuerlichen Verlustnutzung. Anhand kleinerer Beispiele lernen Sie, wie Sie vorhandene Verluste steueroptimal nutzen und wie Sie den Übergang vermeiden. Folgende Termine stehen für Sie zur Auswahl:

- ▶ 20. 9. 2016 in Frankfurt/M.
- ▶ 18. 10. 2016 in Hamburg
- ▶ 22. 2. 2017 in Frankfurt/M.
- ▶ 20. 6. 2017 in Stuttgart

Die Teilnahmegebühr beträgt 525,- € zzgl. gesetzl. USt. Weitere Informationen erhalten Sie unter 02323.141-888 oder [www.nwb-akademie.de](http://www.nwb-akademie.de).

 [www.nwb.de/go/veranstaltungen](http://www.nwb.de/go/veranstaltungen)